



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3265

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.10.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	18.11.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	26.11.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee

- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 30.10.19 zur Vorlage Nr. 2019/3192

Anlage/n:

3265 - Antrag

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20
Telefax: 02 14 / 310 07 22
info@cdufraktion-lev.de
<http://cdufraktion-lev.de>

Unser Zeichen: di / sth

Leverkusen, 30. Oktober 2019

Änderungsantrag zur Vorlage 2019/3192

- **Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte nehmen Sie folgenden Änderungsantrag zu der o.g. Vorlage in die Tagesordnung der zuständigen Gremien auf:

„In § 4 der Beitragssatzung wird der von der Stadt zu tragende Prozentsatz auf 20 % festgesetzt.“

Begründung:

Auslöser für den Bau der Lärmschutzwand ist die Stadt Leverkusen mit der städtebaulichen Zielsetzung, in der Nähe des Zentrums von Opladen, aber auch in unmittelbarer Nähe der Bahngleise, in großem Umfang, Wohnraum zu schaffen. Ohne Lärmschutzwand wäre dieser Wohnungsbau, wegen des auf anderer Weise nicht zu erreichenden Schallpegels in der Nacht, nicht möglich.

Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der an den Gleisen gelegenen Grundstücke mit entsprechend höheren Erlösen hat der Stadt Leverkusen einen finanziellen Vorteil eingebracht. Durch diese Einnahmen konnte der Eigenanteil der Stadt für die Finanzierung des gesamten Stadtumbauprojekts deutlich günstiger gestaltet werden.

Rechtlich klar und auch durch Rechtsprechung geklärt ist, dass die Wirkungen des Lärmschutzes nicht alleine von der neuen Bebauung, sondern auch von der Bestandsbebauung mit zu tragen sind.

Geklärt ist auch, zu welchem Zeitpunkt die Schallschutzwirkungen zu ermitteln und dass sie nicht zu messen, sondern zu berechnen sind.

Die einzige Gestaltungsmöglichkeit für die Stadt, um der für sie entstandenen Vorteilhaftigkeit Rechnung zu tragen besteht bei der Gestaltung des Anteilsverhältnisses im Rahmen der Beitragssatzung.

Auch wenn die Stadt Leverkusen aufgrund ihrer unverändert angespannten Finanzlage zu großen finanziellen Abstrichen hier nicht in der Lage ist, sollte sie sich doch zu einer „finanzpolitischen Geste“ bereitfinden und nicht die maximal mögliche Belastung von 90 : 10, sondern ein geringeres Anteilsverhältnis von 80 : 20 festsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Hebbel
(Fraktionsvorsitzender)



Paul Hebbel
(Ratsherr)